

Gemeinde
Teutschenthal

JAHRGANG 2022 | Ausgabe 05/2022 | vom 23.03.2022



Strukturwandel in der Kohlegregion „Sachsen-Anhalt Revier 2038“

Mit dem Programm Sachsen-Anhalt REVIER 2038 wird der Strukturwandel in Sachsen-Anhalt, speziell auch im Landkreis Saalekreis unterstützt. Finanziert wird dieses Programm aus Mitteln des Bundes und zum Teil aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt. Für den Zeitraum bis zum Jahr 2038 stehen Sachsen-Anhalt dabei finanzielle Mittel von etwa 1,6 Milliarden Euro zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden förderwürdige Strukturwandelprojekte zu 90 Prozent aus Bundesmitteln finanziert.

Die Gemeindeverwaltung hat in den letzten Monaten eine Strategie zur innovativen gewerblichen und industriellen Entwicklung unserer Gemeinde hinsichtlich der Veränderungen im Mitteldeutschen Braunkohlerevier inklusive Kompensation des durch den Braunkohleausstieg bedingten Beschäftigungsdefizit befasst. Die Gemeinde Teutschenthal befindet sich mit der geographischen Randlage am Ballungsraum von Halle & Leipzig, als zentraler und zukünftig wichtiger Knoten- und Wachstumspunkt im mitteldeutschen Autobahndrehkreuz der A9, A14, A38, A71 und A143. Dass der Bedarf zur Ansiedlung neuer und überregionaler Unternehmen vorhanden ist, spiegeln die in den vergangenen Monaten bereits intensiv geführten Gespräche mit potentiellen Investoren deutlich wieder. Teutschenthal hat die Fläche und die sehr gute geografische Lage im Land, um diesen Bedarf zu decken. Die Gemeinde Teutschenthal möchte ihren lukrativen Standortvorteil mit den in der Vergangenheit errichteten PV- & Windkraftanlagen, der gegenwärtigen Weiterführung der Autobahn 143 in Richtung A14 und der zukünftigen gewerblichen Ansiedlung verknüpfen und plant ein im mitteldeutschen Raum einmaliges Projekt zum Bau eines grünen Gewerbeparks.

INHALTSVERZEICHNIS amtliche Mitteilungen

Wichtige Adressen und Telefonverbindungen 4

Gemeinde Teutschenthal

Strukturwandel in der Kohleregion 5
 Bekanntmachung Sitzung Ausschuss Finanzen
 und Bau am 28.03.2022 5
 Bekanntmachung Sitzung Ausschuss Finanzen
 und Bau am 04.04.2022 5
 Bekanntmachung Sitzung Ausschuss Finanzen
 und Bau am 12.04.2022 5-6
 Gefasste Beschlüsse des Haupt und Vergabeaus-
 schusses und des Gemeinderates 6
 Bekanntmachung zur Festlegung von Schulbezir-
 ken und Schuleinzugsbereichen 6-7
 Bekanntmachung der Satzung über die Einrich-
 tung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
 Teutschenthal 7-15
 Zensus 2022 - Werden Sie Interviewer/-in 5

Ortschaft Dornstedt

Bekanntmachung Sitzung des Ortschaftsrates
 Dornstedt 15

Ortschaft Holleben

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Holle-
 ben 15

Ortschaft Steuden

Informationen zur Ortschaft Steuden 16
 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Steu-
 den 16-17

Ortschaft Teutschenthal

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Teut-
 schenthal 17

Ortschaft Zscherben

Information zur Bürgersprechstunde 17

Unterhaltungsverband „Wipper - Weida“

Schau der Verbandsanlagen 17

Grundschule Teutschenthal

Aufnahme der Schulanfänger für das Schuljahr
 2023/24 17

Nichtamtlicher Teil ab Seite 8

Bedingt durch den Redaktionsschluss haben alle
 Beiträge im Würde-Salza Spiegel den Stand vom
 16.03.2022.

Nächster voraussichtlicher Erscheinungster-
 min des Würde/Salza Spiegels:

am 13.04.2022

Redaktionsschluss ist der 04.04.2022

Wichtiger Hinweis!

Ab sofort gilt eine neue E-Mailadresse für Amtsblatt-Veröffentlichungen

Bitte alle Texte (PDF) und Bilder (nicht
 größer als 1 MB) für den Würde-Salza
 Spiegel an
presse@gemeinde-teutschenthal.de
 senden.

Bitte ändern Sie die E-Mailadresse in Ihren
 Mailprogrammen. Anfragen und Artikel, die
 nicht an diese Adresse versendet werden,
 können nicht bearbeitet werden.

Ihre Redaktion

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
 Ansprechpartner: Frau Röder, Frau Pohle
 e-mail: **presse@gemeinde-teutschenthal.de**
 Gesamtauflage: 6760, kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde
 Teutschenthal

Druck: Schäfer Druck & Verlag GmbH, Köchstedter Weg 3,
 06179 Teutschenthal/OT Langenbogen, Tel.: (034601) 2 55 19, Fax: 2 55 20,
 e-mail: schaeferdruck@web.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 05 vom 01.04.2017

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister der Gemeinde Teutschenthal, Tilo Eigendorf

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Geschäftsführer der Schäfer Druck & Verlag GmbH, Jörg R. Schäfer

Anzeigenannahme:

- in der Gemeinde Teutschenthal, Frau Pohle
- oder bei der Schäfer Druck & Verlag GmbH
- Gewerbliche Anzeigen werden direkt bei Frau Schäfer,
 Schäfer Druck & Verlag GmbH, entgegengenommen.

Verteilung:

Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH, Delitzscher Straße 65,
 06112 Halle, Tel. (03 45) 1 30 10 66

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen.
 Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion
 übereinstimmen.

Eine Eiche erzählt – Teutschenthaler Geschichte(n)

**02.04.2022 und 03.04.2022 um 17.00 Uhr
im Kultur-und Gemeindezentrum**

Ein Projekt von „Halde zu Halde“ in Zusammenarbeit
der Fördervereine Jacobuspilgerfestival Hettstedt e.V. und
dem Förderverein der Bücherei e.V. sowie der Theatergruppen
der Grund-und Sekundarschulen Teutschenthal
unter der Leitung der Schauspielerin Katrin Schinköth-Haase.

Am Stammtisch in der Bücherei haben Zeitzeugen
ihre erlebten Geschichten erzählt.
Diese Geschichten und andere Beiträge sind in einem Buch
zusammengetragen worden und
bilden das Herzstück der Theateraufführung.

Gefördert wird dieses Kultur-Projekt vom Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung

Einlass nach 3G-Regel

Eintritt: 6Euro

**Kartenvorbestellung und Abholung in der Bücherei.
Telefon: 034601 - 22251**

Kontakte Gemeindeverwaltung:

Zentrale Telefonnummer	(034601)365
Kasse	36 - 611
Kassenleiterin	36 - 612
Steuern	36 - 613
Liegenschaften	36 - 621
Meldebehörde	36 - 647 oder 36 - 633
Standesamt	36 - 648
Friedhofsverwaltung	36 - 628
Fundbüro	36 - 628
Kindereinrichtungen, Schulen	36 - 651 oder 36 - 661
Gewerbeamt	36 - 643
Ordnungswesen	36 - 646
Brand- und Katastrophenschutz	36 - 644
Wohnungswesen	36 - 632
Hochbau	36 - 635
Tiefbau	36 - 620
Bauleitplanung	36 - 619

kontakt@gemeinde-teutschenthal.de
Beschwerdestelle@gemeinde-teutschenthal.de

Bankverbindungen Gemeinde Teutschenthal

Saalesparkasse: IBAN:DE04 80053762 0378001403
 BIC: NOLADE21HAL

Ansprechpartner in den Ortschaften/ Sprechzeiten / Telefon**Ortschaft Angersdorf**

Ortsbürgermeister: Manfred Wagenschein
 Ortschaftsbüro: Lauchstädter Straße 47
 06179 Teutschenthal/OT Angersdorf
 Sprechzeit: jeden letzten Dienstag im Monat
 18:00 - 20:00 Uhr
 Telefon: 0345 - 6 13 20 80

Ortschaft Dornstedt

Ortsbürgermeister: Jens Heinemann
 Ortschaftsbüro: An der Schule 2
 06179 Teutschenthal/OT Dornstedt
 Sprechzeit: jeden 2. Donnerstag im Monat von
 16:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 36 - 6 03 41
 Termine außerhalb der Sprechzeit
 sind nach Vereinbarung möglich.
 Telefon: 0172-34 381 39

Ortschaft Holleben

Ortsbürgermeister: Andreas Kochalski
 Ortschaftsbüro: Ernst-Thälmann-Straße 57
 06179 Teutschenthal/OT Holleben
 Sprechzeit: jeden ersten Mittwoch im Monat
 17:00 - 19:00 Uhr
 Telefon: 03 45 - 6 13 02 38

Ortschaft Langenbogen

Ortsbürgermeister: Siegfried John
 Ortschaftsbüro: Paul-Schmidt-Straße 11
 06179 Teutschenthal/
 OT Langenbogen
 Sprechzeit: Donnerstag(14tägig)nur in geraden
 Wochen, 15:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 01 - 2 24 64

Ortschaft Teutschenthal

Ortsbürgermeisterin: Annegret Helbig
 Ortschaftsbüro: Am Busch 19 (**Zimmer 008**)
 06179 Teutschenthal
 Sprechzeit: dienstags 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Telefon: 034601 - 36636

Ortschaft Steuden

Ortsbürgermeister: Frank Witte
 Neue Straße 16
 06179 Teutschenthal/OT Steuden
 Sprechzeit: dienstags (14tägig)
 14:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 36 -6 02 21
 Mail: ortschaft-steuden@web.de

Ortschaft Zscherben

Ortsbürgermeister: Christoph Michalski
 Sprechzeit: jeden letzten Freitag im Monat
 16:00- 18:00 Uhr
 Gerätehaus der FF Zscherben
 Angersdorfer Straße 9
 06179 Teutschenthal/ OT Zscherben
 Mobil: 0176-70 723 809
 Email:/Mail: michalski-christoph@gmx.de

Grünschnittsäcke sind in der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, zu den Sprechzeiten und für 80 Cent erhältlich!

Schiedsstelle der Gemeinde Teutschenthal

Ernst-Thälmann-Straße 57, 06179 Teutschenthal/
 OT Holleben
 Sitzungen: jeden ersten Mittwoch im Monat 16:00 - 18:00
 Email: **schiedsstelle.teutschenthal@t-online.de**
 Telefon: 0345/613 87 36 (zu den Sprechzeiten)

Polizeirevier Saalekreis

Hallesche Straße 96/98, 06217 Merseburg
 Telefon: 03461 - 446 - 0 Fax: 03461 - 446 - 210

Außenstelle der Polizei Teutschenthal

Am Stadion 2, 06179 Teutschenthal
 Telefon: 034601 - 39 70 915 - Herr Hafner
 Fax: 034601 - 39 70 910

Telefonische Anmeldung unter folgenden Rufnummern möglich:

PHM René Hafner 0160 - 2 61 98 81

Abwasserentsorgung**Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis (WAZV Saalkreis) ab 01.10.2021**

Anschrift: Sennewitzer Straße 7
 06193 Petersberg/OT Gutenberg
 Telefon: 03 46 06/360-0 Fax: 03 46 06/360-299
 e-Mail: info@wazv-saalkreis.de
 Internet: www.wazv-saalkreis.de

Telefonische Erreichbarkeit:

montags bis donnerstags 10.00-12.00 / 13.00-15.00 Uhr
 freitags 10.00-12.00 Uhr
Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich!

Bereitschaftsdienst für den Notfall

Störungsmeldung Abwasser: 01511/412 27 95
 Störungsmeldung Trinkwasser: 0800/66 47 00 3

Bereitschaftsdienste für den Notfall

Feuerwehr / Rettungsdienst	112	(kostenfrei)
Polizei	110	(kostenfrei)
Rettungsleitstelle	0345	- 8 07 01 00
Feuerwehrleitstelle	0345	- 2 21 50 00
Wochenendbereitschaft (Ärzte, Zahnärzte usw.)	0345	- 68 10 00
Mitnetz GAS (kostenfrei)	0800 2 200922	envia
Mitteldeutsche Energie AG (kostenfrei)	0800 2 305070	MIDE-
WA Eisleben (nur für Dornstedt)	03475	- 6 76 90

AMTLICHER TEIL



GEMEINDE TEUSCHENTHAL

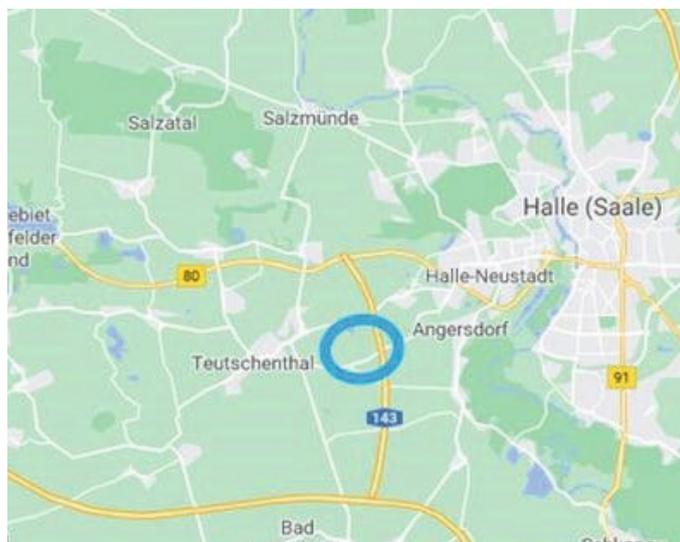
...Fortsetzung von Seite 1 - Strukturwandel

Der **Innovationspark Mitteldeutschland** soll durch die angrenzende bzw. inkludierten Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen für eine gleichmäßige und autonome Versorgung für Forschung, Entwicklung und Gewerbebetrieb sorgen. Grün, nachhaltig und innovativ für die Region und Hand in Hand mit dem Strukturwandel im Mitteldeutschen Braunkohlerevier.

Das waren die Eckpunkte, mit denen die Gemeinde Teutschenthal ihr Projekt eines ca. 150 Hektar großen Gewerbepark, entlang der Landesstraße L164 im Bereich der Autobahnanschlussstelle Teutschenthal, im Kreisentwicklungsausschuss des Landkreises Saalekreis in Merseburg vorgestellt und beworben hat.

Die Lenkungsgruppe Strukturwandel Saalekreis erteilte daraufhin in seiner Sitzung vom 07.03.2022 dem Projekt Innovationspark Mitteldeutschland die Förderwürdigkeit auf Basis des Investitionsgesetz Kohleregion. Damit hat die Gemeinde eine erste wichtige Hürde genommen und wird jetzt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt den entsprechenden Antrag einreichen.

„Wir sehen mit dem vom Kreisentwicklungsausschuss des Landkreises als förderwürdig eingestuften Großprojektes **Innovationspark Mitteldeutschland** eine gute Chance, Teutschenthal mittel- und langfristig wirtschaftlich zu stärken.“, so der Bürgermeister Eigendorf. „Gemeinsam mit dem Gemeinderat sind wir überzeugt, dass sich das Teutschenthaler Projekt im weiteren Entscheidungsprozess bei Land und Bund durchsetzen kann.“, so der Bürgermeister weiter.



Bekanntmachung

Sitzung Ausschuss Finanzen und Bau

- **Öffentliche Sitzung des Ausschusses Finanzen und Bau**
- **am Montag, den 28.03.2022 um 17:00 Uhr**
- **im Sitzungsraum 004, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 2. Lesung Haushaltsplan
- 6 Anfragen / Anregungen

Annegret Helbig
Vorsitzende des Ausschusses

Bekanntmachung

Sitzung Ausschuss Finanzen und Bau

- **Öffentliche Sitzung des Ausschusses Finanzen und Bau**
- **am Montag, den 04.04.2022 um 17:00 Uhr**
- **im Sitzungsraum 004, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 3. Lesung Haushaltsplan
- 6 Anfragen / Anregungen

Annegret Helbig
Vorsitzende des Ausschusses

Bekanntmachung

Sitzung Ausschuss Finanzen und Bau

- **Öffentliche Sitzung des Ausschusses Finanzen und Bau**
- **am Dienstag, den 12.04.2022 um 18:00 Uhr**
- **im Sitzungsraum 004, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal**

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 Projektpräsentation - PV-Freiflächenanlage & Agri-PV-Anlage am Gewerbepark II in Teutschenthal
Vorlage: 673/2022
- 6 Projektpräsentation - PV-Freiflächenanlage & Agri-PV-Anlage am Rittergut in Etdorf
Vorlage: 674/2022
- 7 Anfragen/Anregungen

Annegret Helbig
Vorsitzende des Ausschusses

**Gefasste Beschlüsse des
Haupt- und Vergabeausschusses
in seiner Sitzung am 22.02.2022**

Nicht öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.:	Beschlussinhalt
59/2022	Vergabeentscheidung zur Aktualisierung von MESO Vorlage: 635/2022
60/2022	Vergabeentscheidung zur Umstellung auf die integrierte Veranlagung im IFRSachsen.Ki-Sa Vorlage: 637/2022
61/2022	10-Jahres Wartung Drehleiter DLAK 23/12 (L32) Vorlage: 650/2022 Die Auftragserteilung erfolgt an die Firma Kunze & Sohn, Fabrikstraße 5, 09669 Frankenberg.

**Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates
in seiner 33.Sitzung am 01.03.2022**

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.:	Beschlussinhalt
242/2022	Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Teutschenthal Vorlage: 624/2022
243/2022	Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal Vorlage: 626/2022
244/2022	Auflösung der Ortsfeuerwehr Steuden der Freiwilligen Feuerwehr Teutschenthal Vorlage: 627/2022

245/2022	Wahl des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Teutschenthal – OF Langenbogen Vorlage: 645/2022 Zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Langenbogen wurde Herr Jörg Schäfer ernannt.
----------	--

Nicht öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.:	Beschlussinhalt
246/2022	Aufhebung des Beschlusses 207/2021 – Vorlage: 548/2021 Vergabeentscheidung Drehleiter Vorlage: 646/2022

Bekanntmachung

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Teutschenthal (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 41 Abs.1 und § 64 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 07.12.2021 mit Beschluss-Nr.: 215/2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die die Grundschulen besuchen, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Teutschenthal befinden. Für diese Schulen werden Schulbezirke gemäß § 2 dieser Satzung festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule, in deren Schulbezirk sie gemäß § 2 dieser Satzung wohnen (Wohnortprinzip), wenn die Schulbehörde nicht eine Ausnahme genehmigt hat.

§ 2 Schulbezirke

Für die Gemeinde Teutschenthal werden insgesamt zwei Schulbezirke für Grundschulen festgelegt. Für jede Grundschule wird jeweils ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für das die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Schule ist. Die Abgrenzung erfolgt nach Ortschaften und Straßenzügen / Teilen von Straßenzügen und bestimmt sich nach dem Ortschafts- und Straßenverzeichnis, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tilo Eigendorf
Bürgermeister

Siegel

Grundschulverzeichnis mit Zuordnung der Ortschaften und ggf. Straßender Gemeinde Teutschenthal zu Schulbezirken von Grundschulen

Schulträger: Gemeinde Teutschenthal
Grundschule: Holleben
Schulstandort: Holleben
Schulbezirk: Teutschenthal OT Angersdorf
Teutschenthal OT Benkendorf
Teutschenthal OT Holleben
Teutschenthal OT Zscherben

Schulträger: Gemeinde Teutschenthal
Grundschule: GS Teutschenthal „Am Talkessel“
Schulstandort: Teutschenthal
Schulbezirk: Teutschenthal OT Eisdorf
Teutschenthal OT Köchstedt
Teutschenthal OT Teutschenthal
Teutschenthal OT Langenbogen
ausschließlich Wanslebener Weg
2,4,6,8,10-24, Köchstedter Str.
1,3,5,7,9,11,13;
Straße der Einheit 57, 59-83

„Gemeindefeuerwehr Teutschenthal“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Angersdorf
- Ortsfeuerwehr Dornstedt
- Ortsfeuerwehr Eisdorf
- Ortsfeuerwehr Holleben
- Ortsfeuerwehr Langenbogen
- Ortsfeuerwehr Teutschenthal
- Ortsfeuerwehr Zscherben

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Hauptverwaltungsbeamten. Der Hauptverwaltungsbeamte bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindefeuerwehrlleiters.

(4) Der Gemeindefeuerwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Alters – und Ehrenabteilung
- Jugendfeuerwehr
- Kinderfeuerwehr

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

Auf Antrag bei dem Gemeindefeuerwehrlleiter und dem Hauptverwaltungsbeamten können weitere Abteilungen gegründet werden.

Bekanntmachung

**SATZUNG
über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Teutschenthal**

PRÄAMBEL

Auf der Grundlage der § 6, 8 und 45 Absatz 2 Nummer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2022 mit Beschluss Nummer 243/2022 folgende Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal beschlossen:

§ 1 NAME UND GLIEDERUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche und gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung

§ 2 AUFGABEN DER FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Der Träger bedient sich in der Ausführung seiner Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Feuerwehr kann durch den Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen sowie mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen und Versammlungen, beauftragt werden, insofern die Einsatzbereitschaft für die unter Abs. 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr insbesondere die Mitglieder der Einsatzabteilung nach den erlassenen Aus- und Fortbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen.

(4) Die jährliche Dienstdurchführung ist so zu planen, dass mindestens 40 Stunden laufende Ausbildung gemäß Feuerwehrdienstvorschrift durchgeführt werden.

§ 3 AUFNAHME IN DIE FEUERWEHR

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Freiwillige Feuerwehr sind:

a) für die Einsatzabteilung:

- Vollendung des 18. aber noch nicht des 67. Lebensjahres;
- § 9 Abs. 1 Satz 3 BrSchG LSA gilt entsprechend und unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (LVO-FF LSA) kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres an der Truppmannausbildung teilgenommen werden, wenn die gesetzliche Vertretung schriftlich zugestimmt hat.
- Körperliche und geistige Tauglichkeit für den aktiven Feuerwehrdienst.

b) für die Jugendfeuerwehr

- Vollendung des 10. aber noch nicht des 18. Lebensjahres.

c) für die Kinderfeuerwehr

- Vollendung des 6. aber noch nicht des 10. Lebensjahres;
- jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr – mindestens aber das 5. Lebensjahr vollendet haben.

d) der ständige Lebensmittelpunkt und / oder der ständige Arbeitsort sollte sich in der Gemeinde Teutschenthal befinden.

e) die schriftliche Verpflichtung, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen sowie gute Kameradschaft zu halten.

f) die Anerkennung dieser Satzung.

g) das Vorlegen eines Führungszeugnisses

h) die Anerkennung der Pflichten des § 32 KVG-LSA, insbesondere der Treuepflicht gegenüber dem Träger der Feuerwehr

(2) Ungeeignet zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sind insbesondere Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung eines Ehrenamtes nach § 45 Abs. 1 und 3 StGB nicht besitzen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 1 BrSchG LSA sollte der Bewerber nicht gleichzeitig in einer anderen Organisation oder Einrichtung sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Im Falle einer Doppelmitgliedschaft hat grundsätzlich die Dienstpflicht in der Feuerwehr Vorrang vor anderweitigen Verpflichtungen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach Anhörung des Gemeindeführers und des jeweils zuständigen Ortswehrleiters.

(5) Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den

Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern und die Aufnahme davon abhängig machen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Gemeinde.

(6) Neu aufgenommene Feuerwehrmitglieder werden von der Gemeinde verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Urkunde auszuhändigen.

(7) Neu aufgenommene Feuerwehrmitglieder haben eine Probezeit von 6 Monaten. Am Ende der Probezeit ist der zuständige Ortswehrleiter verpflichtet eine Empfehlung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme schriftlich über den Gemeindeführer an den Hauptverwaltungsbeamten zur Entscheidung zu übergeben.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahme-gesuches ist per Bescheid mitzuteilen.

(9) Jedes Feuerwehrmitglied erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

§ 4 GEMEINDEWEHRLEITER

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder. Der Gemeindeführer berät den Hauptverwaltungsbeamten in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch zwei Stellvertreter und die Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu werden Stellvertreter für

- Personal, Aus- und Fortbildung sowie
- Vorbeugender Brandschutz

berufen.

(2) Weitere Aufgaben und Befugnisse des Gemeindeführers und der Ortswehrleiter, sowie deren Stellvertreter, werden durch gesonderte Dienstanweisungen, welche durch den Hauptverwaltungsbeamten zu erlassen sind, geregelt.

(3) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung gemäß DV 100 übertragen werden. Der Gemeindeführer kann bei Anwesenheit an der Einsatzstelle den Einsatzleiter unterstützen und ist verpflichtet bei Fehlentscheidungen einzugreifen.

(4) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindeführer von einem seiner Stellvertreter in der jeweiligen Reihenfolge vertreten.

(5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr der

Gemeinde Teutschenthal zur Berufung vorgeschlagen. Mitglieder mit Doppelmitgliedschaft sind nur in der Stammfeuerwehr vorschlagsberechtigt. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter erfolgen.

(6) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete und entsprechend qualifizierte Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(7) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ist der Kreisbrandmeister anzuhören.

(8) Der Hauptverwaltungsbeamte kann zur Vereinfachung des Ablaufes innerhalb der Feuerwehr und zur besseren Organisation, Abteilungen festlegen. Die Art und Weise der Abteilungen sowie deren Leitung und Mitglieder sowie deren Handlungsbefugnisse werden durch die Gemeindeführung festgelegt. Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Teutschenthal können ihr Interesse an der Mitarbeit formlos bekunden. Ein Anspruch auf Mitarbeit in einer Abteilung besteht nicht.

§ 5 ORTSWEHRLEITER

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortswehrleiter geleitet. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von einem Stellvertreter unterstützt.

(2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen gem. § 15 Abs. 3 S. 2 BrSchG LSA. Mitglieder mit Doppelmitgliedschaft sind nur in der Stammfeuerwehr vorschlagsberechtigt. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgen.

(3) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr.

(4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ist der Kreisbrandmeister anzuhören.

§ 6 EINSATZABTEILUNG

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Mitglieder nur Personen aufgenommen werden, die die Anforderungen des Einsatzdienstes gem. § 3 dieser Satzung erfüllen.

(2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder des jeweils zuständigen Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen

b) bei Alarm sich sofort am Feuerwehrhaus einzufinden und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten

c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des führenden Einheitsführers im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung vorliegen.

Die in Satz 2 genannten Feuerwehrmitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrmitgliedes aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

§ 7 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen

- Vollendung des 67. Lebensjahres; § 9 Abs. 1 Satz 3 BrSchG LSA gilt entsprechend

- dauernder Dienstunfähigkeit

- sonstiger wichtiger persönlicher Gründe

aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Die besondere Ordnung für die Alters- und Ehrenabteilung wird durch jede Ortsfeuerwehr selbstständig festgelegt.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung dem Gemeindeführer, der sich dazu des jeweiligen Ortswehrleiters und/oder eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten

b) durch Ausschluss (§ 16 Abs. 4 dieser Satzung gilt sinngemäß)

c) durch Tod.

(4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

§ 8 JUGENDFEUERWEHR

(1) Die Jugendabteilungen – nachfolgend Jugendfeuerwehr genannt – der jeweiligen Ortsfeuerwehren in der Gemeindefeuerwehr Teutschenthal sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können Jugendliche nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) werden, wenn die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung vorliegt. Im Übrigen gilt § 3 dieser Satzung entsprechend.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindefeuerwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient. §17a Abs. 1 BrSchG LSA gilt entsprechend. Im Falle der Verhinderung wird dieser Gemeindejugendfeuerwehrwart von einem Stellvertreter vertreten.

(3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters erfolgen.

(4) Die Gemeindejugendfeuerwehr besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren und führt keinen eigenen Namen.

(5) Die Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr führt den Namen dieser Ortsfeuerwehr und wird durch einen berufenen Ortsjugendfeuerwehrwart geleitet. Der Ortsjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wird der Gemeinde von dem jeweiligen Ortswehrleiter zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Ortsjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter erfolgen. §17a Abs. 1 BrSchG LSA gilt entsprechend.

(6) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Ortsjugendfeuerwehrwarte müssen über die nötige Qualifizierung gemäß BrSchG LSA und LVO-FF LSA in der jeweils gültigen Fassung verfügen.

(7) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Anlehnung an die Jugendordnung der Landesjugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V..

(8) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet für das Mitglied, wenn:

- a) es das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) es auf schriftlichen Antrag in die Einsatzabteilung der Feuerwehr übernommen wird,
- c) es aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- d) die gesetzliche Vertretung ihre Einwilligung schriftlich zurücknimmt,
- e) es aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(9) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Hauptverwaltungsbeamte nach Anhörung des Ortswehrleiters und der gesetzlichen Vertretung des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr auszustellen.

(10) Geben Mitglieder der Jugendfeuerwehr ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde auf, so hat die gesetzliche Vertretung dies innerhalb von 14 Tagen nach der Ummeldung beim Einwohnermeldeamt, dem Ortsjugendfeuerwehrwart schriftlich anzuzeigen.

(11) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an dem für sie durch den Jugendfeuerwehrwart angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Gemeindefeuerwehrleiters, des Ortswehrleiters, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, des Ortsjugendfeuerwehrwartes und deren jeweiligen Stellvertreter und der anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Vorgesetzten Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

§ 9 KINDERFEUERWEHR

(1) Die Kinderabteilungen – nachfolgend Kinderfeuerwehr genannt – der jeweiligen Ortsfeuerwehren in der Gemeindefeuerwehr Teutschenthal sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern. Mitglieder in der Kinderfeuerwehr können Kinder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) werden, wenn die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung vorliegt.

Über die Aufnahme entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ortswehrleiter und dem jeweiligen Ortskinderfeuerwehrwart. Im Übrigen gilt § 3 dieser Satzung entsprechend.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindefeuerwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindekinderfeuerwehrwartes bedient. §17a Abs. 1 BrSchG LSA gilt entsprechend. Im Falle der Verhinderung wird dieser Gemeindekinderfeuerwehrwart von einem Stellvertreter vertreten.

(3) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter wird der Gemeinde von den Kinderfeu-

erwehrwarten der Ortsfeuerwehren zur Berufung vorgeschlagen.

Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Gemeinkinderfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters erfolgen.

(4) Die Gemeinkinderfeuerwehr besteht aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren und führt keinen eigenen Namen.

(5) Die Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr führt einen eigenen Namen und trägt zusätzlich die Bezeichnung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Kinderfeuerwehr wird durch einen berufenen Ortskinderfeuerwehrwart geleitet. Der Ortskinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wird vom jeweiligen Ortswehrleiter zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Ortskinderfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter erfolgen. §17a Abs. 1 BrSchG LSA gilt entsprechend.

(6) Der Gemeinkinderfeuerwehrwart und die Ortskinderfeuerwehrwarte müssen über die nötige Eignung und Qualifizierung verfügen. § 8 Abs. 6 dieser Satzung ist anlog anzuwenden.

(7) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Anlehnung an die Musterordnung für Jugendfeuerwehren des Deutschen Feuerwehr Verband und des Landes Sachsen-Anhalt.

(8) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet für das Mitglied, wenn:

- a) es das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- b) es auf schriftlichen Antrag in die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) der Feuerwehr übernommen wird,
- c) es aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- d) die gesetzliche Vertretung ihre Einwilligung schriftlich zurücknimmt,
- e) es aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(9) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr hat der Hauptverwaltungsbeamte nach Anhörung des Ortswehrleiters und der gesetzlichen Vertretung des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr auszustellen.

(10) Geben Mitglieder der Kinderfeuerwehr ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde auf, so hat die gesetzliche Vertretung dies innerhalb von 14 Tagen nach der Ummeldung beim Einwohnermeldeamt, dem Ortskinderfeuerwehrwart schriftlich anzuzeigen.

(11) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr haben das Recht an dem für sie durch den Kinderfeuerwehrwart angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen

des Gemeindeführers, des Ortswehrleiters, des Gemeinkinderfeuerwehrwartes, des Ortskinderfeuerwehrwartes und deren jeweiligen Stellvertreter und der anderen in der Kinderfeuerwehr eingesetzten Betreuern Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

§ 10 VERBANDSFÜHRER, ZUGFÜHRER, GRUPPENFÜHRER

Verbandsführer, Zugführer und Gruppenführer werden nach erfolgreicher Qualifizierung auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters vom Hauptverwaltungsbeamten im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und unter Berücksichtigung der Personalbedarfsplanung berufen. Gemäß § 3 Abs. 1 LVO-FF LSA ist vor der Berufung die Fachaufsichtsbehörde anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Berufung besteht nicht. Sie werden abberufen, wenn:

- a) sie wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder
- b) aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen oder
- c) bei entfallen der persönlichen und fachlichen Eignung

ihren aktiven Dienst in der Einsatzabteilung nicht mehr wahrnehmen können.

§ 11 BEFÖRDERUNGEN, EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

(1) Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen werden im Rahmen der Hauptversammlungen oder zu Jubiläen und zu besonderen Anlässen der Ortsfeuerwehren oder der Gemeindefeuerwehr durchgeführt.

(2) Beförderungen sind nur entsprechend der LVO-FF LSA zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

(3) Für besondere Verdienste und herausragende Leistungen können von der Gemeinde Ehrungen und Anerkennungen in verschiedenster Form überreicht werden.

§ 12 EHRENMITGLIEDER

(1) Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aktive und fördernde Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen außerhalb der Feuerwehr unabhängig von ihrem Wohnsitz werden, die sich um den Brandschutz und das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben.

(2) Diese können auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

§ 13 MITGLIEDER-/HAUPTVERSAMMLUNG

(1) In den Ortsfeuerwehren ist jährlich eine ordentliche Mitglieder- / Hauptversammlung mit allen Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen.

(2) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, können an den Versammlungen teilnehmen. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nehmen an den Versammlungen nicht teil.

(3) Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung; beratend können die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendabteilung tätig sein.

(4) Die Mitglieder- / Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr steht unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters.

(5) Der Mitglieder- / Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr zur Beratung vorzutragen. Sie behandelt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(6) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr einzuberufen.

(7) Die ordentliche Mitglieder- / Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr wird vom Gemeindefeuerwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, einberufen. Die Mitglieder- / Hauptversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Ausübung des Vorschlagsrechts des Gemeindefeuerwehrleiters und seiner Stellvertreter. Abs. 2 bis 4 und 6 gelten hierfür entsprechend.

(8) Eine außerordentliche Mitglieder- / Hauptversammlung

a) der Gemeindefeuerwehr ist einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel aller aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird

b) der Ortsfeuerwehr ist einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird

c) der Gemeindefeuerwehr oder der Ortsfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies vom Hauptverwaltungsbeamten verlangt wird.

(9) Stimmberechtigt bei einer ordentlichen Mitglieder- / Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr sind die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

(10) Bei einer außerordentlichen Mitglieder- / Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr nehmen folgende Mitglieder teil:

- der Ortswehrleiter
- der stellvertretende Ortswehrleiter
- der Ortsjugendfeuerwehrwart
- der Ortskinderfeuerwehrwart

- und 2 weitere aktive Mitglieder der Einsatzabteilung.

Sollte in einer Ortsfeuerwehr kein Kinderfeuerwehrwart und/ oder Jugendfeuerwehrwart sein, rücken Mitglieder aus der Einsatzabteilung nach.

(11) Zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder- / Hauptversammlungen ist der Hauptverwaltungsbeamte einzuladen.

Eine Wertung der vorgebrachten Gründe erfolgt bei der Einberufung noch nicht, sondern erst in der Mitglieder- / Hauptversammlung selbst.

(12) Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitglieder- / Hauptversammlung sind dem Hauptverwaltungsbeamten, dem Gemeindefeuerwehrleiter und den betreffenden Mitgliedern der Feuerwehr mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(13) Die jeweiligen Mitglieder- / Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Über diese Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf dem Dienstweg dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut – unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen – mit selber Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Mitglieder- / Hauptversammlung ist dann – unabhängig von der Anzahl der Anwesenden – beschlussfähig und Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

(14) Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „JA“ lautenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Die Ausübung des Vorschlagsrechtes gemäß § 15 Absatz 3 des BrSchG LSA erfolgt durch Wahl; hierfür gelten die Regelungen des § 56 Absatz 3 und 4 des KVG LSA. Insoweit wird auf § 19 verwiesen.

§ 14 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTIGE SCHÄDEN

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die vom Träger der Feuerwehr empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst an den Träger der Feuerwehr zurückzugeben. Für beschädigte, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Teile der persönlichen Ausrüstung kann der Träger der Feuerwehr von dem betreffenden Feuerwehrmitglied Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem zuständigen Ortswehrleiter / Einsatzleiter unverzüglich anzuzeigen:

a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Der Ortswehrleiter / Einsatzleiter hat die Meldung un-

verzüglich bei dem Gemeindeführer anzuzeigen.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Hauptverwaltungsbeamten weiterzuleiten.

(4) Private Geräte (Mobiltelefone, Kameras usw.) verbleiben bei Einsätzen, Übungen und Ausbildung im Feuerwehrgerätehaus. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz bei eingetretenen Schäden an diesen Geräten, es sei denn, der Gemeindeführer und/ oder Einsatzleiter weisen dies ausdrücklich an.

§ 15 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DER FEUERWEHR

(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind zu einem ordnungsgemäßen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

a) am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

b) sich als Mitglied der aktiven Einsatzabteilung bei Alarmierung unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,

c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

f) die Ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur für dienstliche Zwecke zu nutzen

g) Verschwiegenheit zur wahren über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist – insoweit gilt § 32 Absatz 2 KVG LSA entsprechend

h) private Foto- oder Videoaufnahmen von Einsätzen nicht zu veröffentlichen sowie keine Auskünfte an Presse- und Medienvertreter zu erteilen.

(2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden. Die Wiederaufnahme des Dienstes ist dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter zu melden.

§ 16 DISZIPLINARMASSNAHMEN / AUSSCHLUSS AUS DER FEUERWEHR

(1) Verletzt ein ehrenamtlich tätiges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erstmalig schuldhaft seine Dienstpflicht gemäß § 15 dieser Satzung, ist ihm vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter eine mündliche Ermahnung auszusprechen. Mit der Ermahnung wird auf ein Fehlverhalten des Feuerwehrmitgliedes hingewiesen, verbunden mit der Aufforderung dieses abzustellen.

(2) Verletzt ein ehrenamtlich tätiges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wiederholt schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten gemäß § 15 dieser Satzung, so kann der Gemeindeführer auf Vorschlag des zuständigen Ortswehrleiters eine schriftliche Verwarnung ausstellen. Vor der Erteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Bei anhaltenden schuldhaften Verstößen eines ehrenamtlich tätigen Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten gemäß § 15 dieser Satzung, kann vom Hauptverwaltungsbeamten, nachdem die Disziplinarmaßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erfolglos geblieben sind und nach vorheriger Anhörung des Gemeindeführers und dem zuständigen Ortswehrleiter, schriftlich eine Rüge erteilt werden. Die Rüge kann ein befristetes Dienstverbot beinhalten. Vor der Erteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Den Ausschluss eines ehrenamtlichen tätigen Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr kann der Hauptverwaltungsbeamte nach § 6 Abs. 4 und 5 LVO-FF LSA und nach Anhörung des Gemeindeführers sowie des zuständigen Ortswehrleiters vornehmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

(5) Ausschlusskriterien nach § 6 Abs. 4 LVO-FF LSA sind;

1. rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlicher begangener Straftat

2. fortgesetzte nachlässige Dienstausbildung, dies können u.a. sein;

a) Straßenverkehrsdelikte als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr

b) Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit und/oder Drogenkonsum während des Dienstes

c) unehrenhaftes Verhalten im Dienst

d) fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen

e) unerlaubte Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen

f) fortgesetzte Verletzung der Dienstpflichten nach §

15 sofern Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 bis 3 erfolglos geblieben sind

3. erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr, dies können u.a. sein;

a) Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft

b) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen

c) grobes Vergehen gegen andere Feuerwehrangehörige im Dienst

d) wiederholte anmaßende Überschreitung von Befugnissen durch Mitglieder der Feuerwehr

(6) Die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 bis 3 sowie der Ausschluss gemäß Abs. 4 dieser Satzung sind schriftlich in der Mitgliederakte zu vermerken.

§ 17 AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

(1) Gründe für das Ausscheiden sind:

a) dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,

b) das Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA,

c) Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auf eigenen Wunsch,

d) Austritt aus der Feuerwehr der Gemeinde auf eigenen Wunsch,

e) Ausschluss aus der Feuerwehr gemäß §16 Abs. 4

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte stellt das Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führungs- oder Technischen Dienst fest. Ausgeschiedene Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.

(3) Wer aus den in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied anderer Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführen.

§ 18 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Eine Aufwandsentschädigung wird in der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Teutschenthal in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 19 WAHLEN

(1) Die nach den Bestimmungen des BrSchG LSA durchzuführenden Vorschlagsabgaben werden in Form von

Wahlen i. S. d. KWG LSA durchgeführt. Sie sind von einem Wahlleiter zu leiten.

(2) Für die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter gilt folgendes:

a) Es wird ein Wahlleiter aus den Reihen der Ortswehrleiter von diesen selbst bestimmt.

b) Der Wahlleiter ernennt Wahlhelfer. Es darf lediglich ein Mitglied aus jeder Ortsfeuerwehr als Wahlhelfer ernannt werden. Angehörige der Ortsfeuerwehr, welcher der Wahlleiter angehört, dürfen nicht als Wahlhelfer ernannt werden.

c) Die Wahl erfolgt in einem zentralen Wahllokal. Wahltermin, -zeit und -ort wird durch den Wahlleiter bekannt gegeben.

(3) Für die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter gilt folgendes:

a) Wahlleiter ist der Gemeindeführer oder eine von ihm beauftragte Person.

b) Der Wahlleiter ernennt Wahlhelfer. Mitglieder der Ortsfeuerwehr, dessen Ortswehrleiter gewählt werden soll, dürfen nicht als Wahlhelfer ernannt werden.

c) Die Wahl findet in einem Wahllokal innerhalb der betreffenden Ortschaft statt.

d) Wahltermin, -zeit und -ort werden durch den Wahlleiter bekannt gegeben.

(4) Die Wahlen erfolgen prinzipiell geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch offen gewählt werden.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für sich erhalten hat. Eine Stichwahl ist nur erforderlich bei Stimmgleichheit.

(6) Die Niederschrift über die durchgeführte Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter an den Hauptverwaltungsbeamten zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 20 KOSTENERSATZ FÜR LEISTUNGEN DER FEUERWEHR

Ein Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird in der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Teutschenthal in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 21 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichen, männlichen und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 22 INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal vom 14.02.2013, veröffentlicht am 22.02.2013 außer Kraft.

Eigendorf
Hauptverwaltungsbeamter

- Siegel -



Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer für die Gemeinden: Bad Lauchstädt, Salztal und Teutschenthal.

Der Erhebungszeitraum erstreckt sich über 12 Wochen und startet am 16.05.2022. Die Befragungstermine können Sie innerhalb dieses Zeitraumes – in Absprache mit Ihrer zuständigen Erhebungsstelle – frei einteilen und erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung

Interessiert?

Weitere Informationen telefonisch unter
034601-36623 oder 034601-36627
oder per E-Mail an
teutschenthal@ehst.sachsen-anhalt.de



ORTSCHAFT DORNSTEDT

Bekanntmachung

Sitzung des Ortschaftsrates

- **Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Dornstedt**
- **am Dienstag, den 29.03.2022 um 18:00 Uhr**
- **im Büro des Ortsbürgermeisters, An der Schule 2, 06179 Teutschenthal/OT Dornstedt**

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 Mitteilungen und aktuelle Themen
- 5.1 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Beschlussvorlagen
- 7 Anfragen/Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 9 Mitteilungen
- 9.1 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 10 Beschlussvorlagen
- 10.1 Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 662/2022
- 11 Anfragen/Anregungen

Jens Heinemann
Ortsbürgermeister



ORTSCHAFT HOLLEBEN

Jagdgenossenschaft Holleben

Einladung

Zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Holleben möchte der Vorstand alle Jagdgenossen und Landeigentümer der Gemarkung Holleben recht herzlich einladen.

Termin:

Mittwoch, 6.04.2022

Beginn:

18:30 Uhr

Ort:

Gaststätte Kastanieneck

Simone Zschiedrich

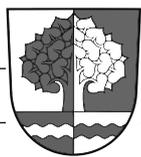
Karl-Marx-Str. 8a, OT Holleben

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Verlesung des Protokolls der Geschäftsjahre 2019/20 und 2020/21
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Prüfbericht durch die Kassenprüfer
6. Entlastung Schatzmeister und Jagdvorstand Geschäftsjahr 2021/22
7. Beschluss über Verteilung und Verwendung des Reinertrages
8. Wahl von zwei Kassenprüfern
9. Bericht der Jagdpächter

Die aktuell geltenden Regelungen zur Coroneindämmung bitten wir zu beachten.

Der Vorstand Holleben



ORTSCHAFT STEUDEN

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unserer Ortschaft Steuden,

in den Sprechstunden des Ortsbürgermeisters, in vielen Gesprächen unterwegs und direkt mit den Ortschaftsräten warfen Sie, liebe Steudner, viele berechnigte Fragen, Hinweise und Beschwerden betreffs unserer Ortschaft auf.

Einige Antworten sind bestimmt vom Allgemeininteresse.

Die alte Eiche am Kriegsdenkmal sollte von einem Künstler zum zehnten Jahrestag des Bestehens der Einheitsgemeinde umgestaltet werden, gleichzeitig zukunftsweisend sein und auf den Schutz unserer Umwelt hinweisen. Leider ist die Eiche nicht nur vom Blitz beschädigt worden, sondern hat im Inneren einen Baumpilz, der das Kunstwerk bald zerstören würde. Nun soll bis ins Frühjahr der brauchbare Rest der Eiche zu einer kunstvollen Bank umgestaltet werden, die zum Verweilen einlädt. Gleichzeitig erfolgt eine Ersatzbepflanzung. Vor zwei Jahren baten wir Sie, liebe Steudener, um eine Geldspende für einen Lift im Dorfgemeinschaftshaus, was immer noch ein wirkliches Schmuckstück unserer Ortschaft ist. Mit Eigenkapital und einem großen Anteil Fördergeldern wurde der Saal am Rosa-Luxemburg-Platz ein modernes und komfortables Gemeinschaftsgebäude, aber leider nicht barrierefrei. Viele Steudener beteiligten sich an der Spendenaktion und wir bekamen ein beachtliches Startkapital zusammen. Vielen Dank dafür. Es zeigte wieder einmal, dass wir alle das Gleiche für Steuden wollen. Leider liegen die Spenden nun erst einmal auf Eis. Der Förderantrag ließ auf sich warten und die Grundstückfragen müssen noch sauber geklärt werden. Leider steht unser Dorfgemeinschaftshaus auf drei unterschiedlichen Grundstücken, die die Gemeinde vereinigen muss. Aber der Bürgermeister Herr Eigendorf versprach, dass unsere Spendengelder zweckgebunden für den Lift aufbewahrt werden, dass mit Druck an der Verwirklichung des Lifts gearbeitet wird und unser gehbehinderten Gäste bald auch ohne Mühe den Saal nutzen können.

Neben unseren maroden Straßen und Fußwegen in einigen Bereichen ist der Steudener Friedhof ein Sorgenkind. Die rechte Mauer fällt ein, die Grüne Wiese ist unansehnlich und unwürdig, der Platz zwischen den Urnengräbern nicht barrierefrei und die Feierhalle weist Schäden auf. Auch hier soll bald Abhilfe kommen.

Dafür ist unser Spielplatz ein tolles Kleinod. Den Kindern werden hier attraktive Spielmöglichkeiten geboten, die kreativ nutzbar sind. Freies WLAN verkürzt den Eltern die Beaufsichtigungszeit. Selbst der angrenzende Würdebach ermöglicht den Kindern ungeahnte Spielmöglichkeiten, wenn er Wasser führt. Der Bauhof der Gemeinde sorgt stets für intakte Spielgeräte, saubere

Aufenthaltsbereiche und Sitzgelegenheiten, sodass der Spielplatz jeder Zeit nutzbar ist.

Die Einheitsgemeinde Teutschenthal wird demnächst ein Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept (IGEK) beschließen, zu deren Erarbeitung wir alle aufgerufen waren. Sie erinnern sich bestimmt, dass diese Fragebogen mit dem Würde-Salza-Spiegel im vergangenen Frühjahr jedem Haushalt zugestellt wurden.

Aus Steuden beteiligten sich 30 Haushalte.

In diesem analytischen Dokument kommt unsere Ortschaft wirklich nicht gut weg. Uns fehlen junge Familien, die nach Steuden kommen und hier sich wohlfühlen wollen. Allerdings gab es dafür bei uns auch keine Voraussetzungen. Uns fehlen geeigneter oder neuzubauender Wohnraum. Das nicht vorhandene Löschwasser ließ jeden Traum vom Eigenheim seit Jahren platzen. Hier ist aber noch in diesem Jahr Besserung in Sicht. Wir sind die einzige Ortschaft ohne Kindergarten. Unserer „Pustebblume“ trauern wir immer noch nach, und vor allem würden wir sie heute dringend benötigen.

Das Dokument IG EK macht auch deutlich, dass die Probleme der Vergangenheit nicht ganz schnell aufzuarbeiten sind. Wir wissen alle, dass die Gemeinde keinen Zauberstab hat und alles richten kann. Wir alle hoffen darauf, dass die Steudener Belange nicht ans Ende dieser langen Liste rutschen werden. Der Ortschaftsrat wird sich für das Optimale einsetzen.

Gleichzeitig laden wir Sie ein, mit uns weiter im Gespräch zu bleiben. Ihre Sorgen um unseren Ort sind unsere Sorgen. Kommen Sie zu unseren Ortschaftsratsversammlungen, stellen Sie ihre Fragen. Wir werden uns um Antworten bemühen. Bestimmt ist mit diesen Zeilen nicht alles geklärt.

Jagdgenossenschaft Steuden

Die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft Steuden findet am

**Freitag, den 01. April 2022,
17:00 Uhr,**

in der **Jagdschule Rittergut Etdorf (Im Hof 1, 06179 Teutschenthal OT Etdorf)** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnungspunkte
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Rechenschaftsbericht des Vorstands Jagdjahr 2020/21 (Geschäfts- und Kassenbericht)
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrags
6. Wahl von zwei Kassenprüfern für das aktuelle Jagdjahr
7. Sonstiges

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand



ORTSCHAFT TEUSCHENTHAL

Jagdgenossenschaft Teutschenthal

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Teutschenthal findet am

**Freitag, den 25.03.2022,
um 19:00 Uhr,**

im Gasthaus „Waldbühne“ mit folgenden Tagespunkten statt:

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2021
4. Kassenbericht – Geschäftsjahr 2021 – 2022
5. Bestätigung der vorhandenen Jagdpachtverträge
6. Wahl des Jagdgenossenschaftsvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2022
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Pachtzinses
9. Sonstiges

Die Versammlung findet unter den geltenden Coronabestimmungen statt.

Helmut Burian
Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft Teutschenthal



ORTSCHAFT ZSCHERBEN

Information zur Bürgersprechstunde

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass ab diesem Monat wieder regulär Bürgersprechstunden stattfinden.

Die nächste Bürgersprechstunde findet wie gewohnt am letzten Freitag dieses Monats (25.03.2022) in der Zeit von 16 - 18 Uhr statt.

Christoph Michalski
Ortsbürgermeister

Unterhaltungsverband „Wipper - Weida“

Schau der Verbandsanlagen 2022

Die Schau der Verbandsanlagen des UHV „Wipper - Weida“ findet an nachfolgend genannten Termin statt.

Schaubezirk VI - 17.05.2022

Treffpunkt: 9.00 Uhr
auf dem Parkplatz vor der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in Röblingen Pfarrstraße 8

Der Schaubezirk VI umfasst das Einzugsgebiet der unteren Bösen Sieben in den Gemarkungen Seegebiet Mansfelder Land, Salztal Teutschenthal, Obhausen, Farnstädt und Schraplau. Schaubeauftragte für den Schaubezirk VI sind Hr. Gremmes, Hr. Holter und Hr. Meyer.

Hinweise, Anregungen und Probleme sollten im Vorfeld der Schau schriftlich an den Verband herangetragen werden.

Wölfli
Verbandsvorsteherin

Grundschule Teutschenthal

EINSCHULUNG 2023

Grundschule Teutschenthal

„Am Talkessel“

Am Stadion 9, 06179 Teutschenthal

**Aufnahme der Schulanfänger für das
Schuljahr 2023/24**

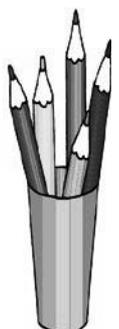
Wenn Ihr Kind bis zum **30.06.2023** 6 Jahre alt wird,
dann wird es **2023** eingeschult.

Bitte kommen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind
am **06.04.2022** (Mi) in der Zeit von **14.00 – 17.30 Uhr**
oder
am **07.04.2022** (Do) in der Zeit von **14.00 – 16.00 Uhr**

in die Grundschule Teutschenthal „Am Talkessel“
Am Stadion 9, 06179 Teutschenthal

Die Kinder werden durch ihre Eltern in der Grundschule angemeldet. Dazu ist bitte die **Geburtsurkunde** oder das **Buch der Familie** mitzubringen sowie bei alleiniger Sorgerecht eine entsprechende Bescheinigung. **Für die Eltern gilt im Schulgebäude die 3G-Regel.** Es wäre schön, wenn Sie Ihr Kind vorher testen. Dies ist auch vor Ort in der Schule möglich.

K. Wolf
Rektorin Grundschule Teutschenthal „Am Talkessel“



NICHTAMTLICHER TEIL



GEMEINDE TEUSCHENTHAL

Historische Ortsansicht No. 99

Ortschaft Teutschenthal (Oberteutschenthal), Ansichtskarte, gel. 1927



Die 1927 abgestempelte Postkarte gibt den nordwestlichen Ausblick vom Turm der St.-Laurentius-Kirche über Oberteutschenthal wieder.

Die Ansicht wird von der Querfurter oder auch Schraplauer Straße (heute die Friedrich-Henze-Straße) durchzogen, welche sich in Richtung Etzdorf schlängelt.

In der rechten oberen Bildhälfte erhebt sich die Siedlung an der Kurallee. Diese war am Anfang des letzten Jahrhunderts für leitende Mitarbeiter der Firma Wentzel errichtet worden.

Das sich zentral heraushebende Gebäude diente dem riesigen Agrarunternehmen als Verwaltung und dominierte damals wie heute die Mitte der Wohnanlage. Infolge der Enteignung nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Bau ab 1947 zum Saalkreis-Krankenhaus umfunktioniert. In den folgenden fünf Jahrzehnten kam es dabei zu verschiedenen Um- und Anbauten. Seit der Schließung des 107 Betten fassenden Krankenhauses, am 30. Juni 1998, stand der Komplex leer und verwahrloste zusehend. Nach einer jahrelangen Käufersuche hat das über 4500 Quadratmeter große Areal inzwischen einen neuen Eigentümer gefunden. Der Investor plant hier 19 moderne Wohneinheiten zu integrieren (Stand Herbst 2021).

Mike Leske M.A.

Literatur und Bildquelle:

Mike Leske: Schöne Grüße - Ansichtskarten und Lithografien aus Eisdorf, Teutschenthal und Teutschenthal-Bahnhof, Halle 2016, S. 132 und 134.

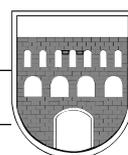
Ernennung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Langenbogen



Foto: Gemeinde Teutschenthal

In der Sitzung des Gemeinderates Teutschenthal am 01.03.2022 wurde der derzeitige Ortswehrleiter, **Kamerad Jörg Schäfer**, von Bürgermeister Tilo Eigendorf für weitere 6 Jahre als **Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Langenbogen** berufen.

Der Berufung war die Ortswehrleiterwahl für die Langenbogener Feuerwehr vorausgegangen. Diese fand gemeinsam mit der Jahreshauptversammlung am 04.02.2022 im Saal des Dorfgemeinschaftshauses Langenbogen unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen statt. Kamerad Jörg Schäfer wurde durch die Mitglieder der Feuerwehr einstimmig ohne Gegenstimmen und Stimmenthaltungen wiedergewählt. „Ein seltenes Wahlergebnis“, wie Bürgermeister Eigendorf während der Berufung vor dem Gemeinderat erklärte.



ORTSCHAFT ANGERSDORF

Heimatverein Angersdorf



Machen Sie mit!

Am Samstag, den 2. April 2022,

von 9 bis 12 Uhr

Treffpunkt: Dorfgemeinschaftshaus

Wir möchten alle Einwohner, Vereine und Unternehmen bitten sich zu beteiligen, helfen Sie mit, unser Dorf vom Schmutz zu befreien.

Für Essen und Trinken ist gesorgt!

Der Heimatverein Angersdorf e.V.



ORTSCHAFT HOLLEBEN

RGZV Holleben e.V.



Nach zweijähriger Pause lädt der Rassegeflügel-Zuchtverein Holleben wieder zum Ostereier suchen ein.

Das Spektakel findet am **Ostersamstag, 16.04.2022, um 10.00 Uhr**, im vom Betreiber des Wohnheimes hergerichteten Schlosspark Benkendorf statt.



Hunderte Ostereier, Süßigkeiten, ein Osterhase (oder ist es eine Osterhäsin?), eine Voliere mit Tieren warten auf junge, ganz junge und etwas ältere Finder.

Bringen wir gemeinsam etwas Farbe in unser Leben zurück! Die Helfer, Sponsoren, Mitglieder des RGZV Holleben und die Betreiber der Senioren-Residenz freuen sich auf Sie und Euch.

Hinweis: Zufahrt und Eintritt zum Gelände ist die Hofeinfahrt. Geparkt kann für die Dauer der Veranstaltung auf den Flächen des Hofes. Wir bitten um Rücksichtnahme auf die Gesundheit und Privatsphäre der Bewohner und damit auf den Verzicht des Betretens der restlichen Gebäude und Flächen.

Die Mitglieder des Rassegeflügel Zuchtvereins Holleben trauern um ihr

Gründungsmitglied Heinz Ulrich.

Heinz Ulrich war, mit über sechs Jahrzehnten Zuchterfahrung, immer ein Quell des Wissens und hat mit Freude und einem ihm eigenen Humor, dieses Wissen mit uns geteilt.

Sein persönliches Engagement im Verein und als Zuchtrichter haben ihn weit über die Landesgrenzen bekannt und anerkannt gemacht. Unsere Gedanken sind bei ihm und seinen Angehörigen.



ORTSCHAFT LANGENBOGEN

Aufruf zum Frühjahrsputz in der Ortschaft Langenbogen

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Langenbogen ruft alle interessierten Bürger und Vereine zum Arbeitseinsatz auf!

Wir wollen in unserer Ortschaft den jährlichen Frühjahrsputz durchführen und treffen uns dazu am

**Samstag, 09. April 2022,
um 9:30 Uhr,**



vor der Feuerwehr oder vor dem Containerstellplatz „Zum Kerner See“. Für einen kleinen Imbiss und Getränke ist gesorgt.

Der Ortschaftsrat



ORTSCHAFT TEUSCHENTHAL

Bücherei Teutschenthal



„WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von NEUSTART KULTUR“

Lernwelten – Bücherei Teutschenthal als Partner digitaler Bildung von Kita, Schule und Familie

Mit dem Förderprogramm „WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von NEUSTART KULTUR“ unterstützt der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) Bibliotheken und Archive ab November 2020 bei ihrer digitalen Weiterentwicklung. Das Programm ist Teil des Rettungs- und Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Es soll einen Beitrag dazu leisten, die Folgen der Corona-Pandemie für Bibliotheken und Archive zu mildern.

Das Projekt „WissensWandel“ des Deutschen Bibliotheksverbandes wird innerhalb des Programms NEUSTART KULTUR von der Kulturstaatsministerin gefördert aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Das Programm NEUSTART KULTUR zielt auf ein Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland, indem Kultureinrichtungen zur Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten ertüchtigt werden.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit über 9.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzern. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft ein.

Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe aller Bürger.

www.bibliotheksverband.de

Im Rahmen des Fördermittelprogrammes konnte die Bücherei Teutschenthal neben einem Beamer zur Durchführung von Veranstaltungen, eine Turing-Tumble Lernstation, E-Medien im Wert von über 1.500,00€, drei Tolinos, eine Kuti-Konsole und mehrere Bibliothekslizenzen zum Ausbau des Netzwerkes anschaffen. Die Bücherei Teutschenthal hat das Ziel, für seine über 30.000 Besucher im Jahr, kultureller und sozialer Treffpunkt mit einer modernen Bibliotheksführung zu werden. Durch die Anschaffung neuer Technik wird die Möglichkeit geboten die digitalen und multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten in der Bücherei zu erhöhen und auszubauen.

Die Bücherei der Gemeinde Teutschenthal bedankt sich vielmals für die Fördermittel der Kulturstaatsministerin im Rahmen des Programmes NEUSTART KULTUR des Deutschen Bibliotheksverbands sowie für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Weitere Informationen zum Programm und zu den beteiligten Akteuren finden Sie auf folgenden Seiten:

- www.kulturstaatsministerin.de
- <https://neustartkultur.de>
- www.bibliotheksverband.de
- www.bibliotheksverband.de/wissenswandel



Fotos: Bücherei Teutschenthal



Kindertagesstätte „Kleine Riesen“

Faschingsfete in der Kita „Kleine Riesen“

Clowns, Cowboys, Indianer und Prinzessinnen trafen sich zur Faschingsfete

Am Montag den 28.02.22 fand in unserer Kita „Kleine Riesen“ das Faschingsfest statt.

Schon Tage vorher konnten die Kinder ihre Ideen im Kinderrat zusammentragen und mit Unterstützung der ErzieherInnen planen. Die Kinder wünschten sich Spiel, Spaß und Aktion.

Alle Kinder haben fleißig bei der Dekoration unserer Kita mitgeholfen und alles bunt dekoriert. Luftschlangen, Ballons, bunt gemalte Fenster und Konfetti ließen Kinderaugen strahlen.



Fotos: Kita Kleine Riesen

Zum Fest gehört natürlich auch ein bunt geschmückter Tisch mit etlichen Leckereien, welche durch Unterstützung der Eltern möglich gemacht wurden.

Als alle bunt verkleideten Kinder und ErzieherInnen angekommen waren, trafen wir uns auf dem festlich geschmückten Flur. Im Flur fand unser gemeinsames Frühstück an einer langen Faschingstafel statt.



Anschließend durften sich alle Kinder frei im Gebäude bewegen. In allen Räumen wurden verschiedene Spiele und Aktivitäten angeboten.

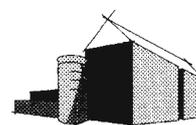
Unser Highlight war das Zusammentreffen aller Kinder in der Garderobe, dort stellten die Kinder ihre Kostüme vor. Mit lauter Musik zogen die Kinder mit einer Polonäse durch das ganze Haus.

Ein gemeinsames Mittagessen ließ das Faschingsfest ausklingen. Alle Kinder und ErzieherInnen hatten einen spaßigen und unvergesslichen Tag.

Das Team der Kita „Kleine Riesen“ möchte sich für die Unterstützung bei allen Beteiligten recht herzlich bedanken!!!!



**Theaterverein
Teutschenthal**
Maerkerstraße 30
06179 Teutschenthal



Veranstaltungen März 2022 und Vorschau April 2022

Samstag, 26.03.2022 um 20.00 Uhr

„**Der eingebildete Kranke**“ - Komödie von Moliere
Regie: Armin Mechsner
Abendspielleitung: Jakob Müksch

Sonntag, 10.04.2022 um 16.00 Uhr

„**Die Krone der Schöpfung**“ - Kabarett Gastspiel der Kiebitzensteiner

Sonntag, 24.04.2022 um 15.00 Uhr

„**Der Sängerkrieg der Heidehasen**“ - Gastspiel mit Julia Raab

Freitag, 29.04.2022 um 20.00 Uhr

„**Der Diener zweier Herren**“ - Premiere der Komödie von Goldoni Regie: Jakob Müksch

Samstag, 30.04.2022 um 20.00 Uhr

„**Der Diener zweier Herren**“ - Komödie von Goldoni
Regie: Jakob Müksch

*Neuigkeiten auch unter www.dorftheater-teutschenthal.de
Programmänderungen vorbehalten.*

Liebe Theaterfreunde,

den Monat März beenden wir **am Samstag, den 26.03.2022 um 20.00 Uhr** nochmals mit dem Theaterstück von Moliere **„Der eingebildete Kranke“**.

Dieses Theaterstück hat letztlich fast 350 Jahre nach der Uraufführung besonders in Coronazeiten nichts an Aktualität verloren und regt zum Nachdenken an.

Unser Ensemble bietet Ihnen diesmal aber letztmalig die Geschichte des dauerkranken Edelmannes, der in Gestalt seiner zweiten Ehefrau Beline zur Freude seines Leibarztes sich allen empfohlenen medizinischen Torturen, Impfungen und Testungen unterziehen muss. Sein Leibarzt versteht es mit überteuerten Rechnungen und angeordneter Quarantäne sich eine goldene Nase zu verdienen.

Wir haben dieses Stück in unserem Theater schon 22 mal aufgeführt. Erleben Sie also bei uns wie Argon nunmehr seinen **2-G Status (genesen und geheilt!)** erreicht hat, zum Glück aber **nicht gestorben** ist! *Für unser Publikum halten wir auch eine kleine Überraschung bereit.*

Am Sonntag, den 10.04.2022 um 16.00 Uhr sind die Kiebitzensteiner mit ihrem Programm **„Die Krone der Schöpfung“** bei uns zu Gast.

Die Kiebitzensteiner beschäftigen sich diesmal mit dem deutschen Gesundheitswesen. Die Regierung liegt in der Notaufnahme und hustet uns was. Der neue Chefarzt verkauft Pharmaschinken an Privatpatienten, die Doktorarbeiten sind Plagiate und die Pillen nur Placebos. Das ist die Globalisierung der Welt und krank ist heute das neue Gesund!

Die Puppenspielerin Julia Raab ist nochmals am **Sonntag, den 24.04.2022 um 15.00 Uhr** mit dem **„Sängerkrieg der Heidehasen“**, geeignet für Kinder ab 5 Jahren, bei uns zu Gast.

Erleben Sie ein Singspiel für elf Hasen und eine Figurenspielerin. Eine Gauklerin erzählt diese Fabel vom einfachen Hasen, der nach Großem strebt.

Erleben Sie **am Freitag, den 29.04.2022 um 20.00 Uhr** unsere erste Premiere in diesem Jahr. Unser Ensemble hat es geschafft, die Komödie von Goldoni **„Der Diener zweier Herren“** auf die Bühne zu bringen, nachdem wir aufgrund des langen Probenausfall während der zweijährigen Pandemiezeit diese Premiere schon zweimal verschieben mussten.

Lassen Sie sich von unserem Ensemble mit einer Komödie begeistern, die uns nicht nur zum Lachen bringen soll, sondern auch hoffen lässt, dass vielleicht doch noch alles gut wird. Sie werden erleben, wie Florindo nach Venedig fliehen muss. Als Mann verkleidet reist seine Liebste ihm jedoch nach. Sie wird begleitet von ihrem Diener Trophaldino. Ohne das die Beiden voneinander wissen, nehmen sie sich im selben Wirtshaus ein Zimmer. Trophaldino tritt auch in Florindos Dienste, in der Hoffnung, bei diesem Herrn satt zu werden.

Er wird also Diener zweier Herren und gerät dadurch in zahlreiche Schwierigkeiten, aus denen er sich durch

Einfallsreichtum und Witz immer wieder retten kann.

Wie die Geschichte ausgeht, erleben Sie bei uns im Theater.

Für einen Diener zweier Herren gibt es auch zwei Premieren. Wer Freitag verpasst hat, kann gern am **Samstag, den 30.04.2022 um 20.00 Uhr** zur zweiten Vorstellung kommen.

Lassen Sie sich also unsere Veranstaltungen nicht entgehen und bleiben Sie weiterhin neugierig.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, bitten aber auch die aktuell geltenden Regelungen zur Coroneindämmung weiterhin zu beachten.

Dr. Günter Scholz



SV 1885 Teutschenthal

Abteilung Fußball

Herren:

Kreisliga Hoffnungsrunde

4. Spieltag; Samstag, 02.04.2022; 15 Uhr
VFL Querfurt – SV 1885 Teutschenthal

5. Spieltag; Samstag, 09.04.2022; 15 Uhr
SV Germania Kötzschau – SV 1885 Teutschenthal

Nachwuchs:

E-Jugend

Samstag, 26.03.2022; 10 Uhr
JEG HETZ II – SV 1885 Teutschenthal

Mittwoch, 30.03.2022; 17:30 Uhr
JEG HETZ II – SV 1885 Teutschenthal

Samstag, 02.04.2022; 10 Uhr
SV Höhnstedt – SV 1885 Teutschenthal

F-Jugend

SV 1885 Teutschenthal I
Samstag, 26.03.2022; 9 Uhr
Wettiner SV I – SV 1885 Teutschenthal I

Samstag, 02.04.2022; 9 Uhr
SV 1885 Teutschenthal I – FSV Bennstedt

SV 1885 Teutschenthal II

Samstag, 26.03.2022; 9 Uhr
JEG HETZ – SV 1885 Teutschenthal II

Samstag, 02.04.2022; 9 Uhr
SV 1885 Teutschenthal II – Wettiner SV I

Abteilung Leichtathletik

Neustart der Wettkampfsaison

Nach ca. 1,5 Jahren nahm die Abteilung Leichtathletik des SV 1885 Teutschenthal e.V. Anfang März wieder einmal an einem Hallenwettkampf in der heimischen Brandbergehalle teil. Wirklich vermisst haben wir das Wettkampfgeschehen nicht, da wir auch in Pandemiezeiten zusammen mit den Kindern an der frischen Luft Sport treiben konnten. Ab und an ist ein Wettkampf aber das Salz in der Suppe, so wollten wir mit 15 Kindern ab 10 Jahren bei einem Indoor-Sportfest in Halle starten. Nach viel Glück in den letzten Monaten traf uns doch kurz vor dem Wettkampf die „Krankenwelle“. So stellten sich noch 7 Kinder und Jugendliche dem Starter. Diese waren zu Beginn sehr aufgeregt, es fehlten jegliche Wettkampferfahrungen.

Matchwinner des Tages war **Ole Schleußner** in der M13.



Foto: SV 1885 Teutschenthal

Seit Jahren kämpfte er sich durch so manche Trainingseinheit und nun steht endlich das Kugelstoßen auf dem Wettkampfprogramm. Mit einer Steigerung von 2m im Vergleich zum letzten Sommer gewann er mit 9,62m verdient die Silbermedaille bei diesem generell gut besetzten Wettkampf. Das sollte ihm das nötige Selbstvertrauen und Motivation geben um sich dort weiterzuentwickeln. Unser zweiter glücklicher Medaillengewinner war **Florian Gradhand** in der M11. Der eigentliche Feldhockey- und Tennisspieler stellte sich der Konkurrenz. Überraschend vor allem die erzielten 4,09m im Weitsprung, welche ebenfalls zur Silbermedaille reichten. Seinen Dreikampf komplettierte er mit Platz 4 im Sprint und Platz 5 über 800m, so dass in der Gesamtwertung des Mehrkampfes noch einmal ein dritter Platz im Protokoll stand. Dieser Platz 4 klebte uns während der gesamten Veranstaltung wie Pech an den Hacken. **Justin Mates** (M12) wurde nach einem sehr guten Tiefstart im Sprint undankbarer Vierter., **Johann Ehm**(M11) kämpfte verbissen über die 800m und erreichte mit 22 Hundertstel Rückstand nach 2 Zeitendläufen ebenfalls den undankbaren 4. Platz. 8 Hundertstel fehlten sogar nur **Lukas Fürst** in der M14

über 800m zu Bronze, welcher sich jedoch renntaktisch stark verbessert zeigte und seine Bestzeit auf 2:28,16min hochschraubte. Und auch **Tillmann Müller** (M14) platzierte sich knapp hinter dem Podium im Hochsprung, zeigte aber einige ansprechende Sprünge. Den schwersten Stand hatte **Magdalena Schwanitz** in der W10 im größten Starterfeld. Ihre beste Platzierung war aufgrund ihrer kämpferischen Leistung über 800m der Platz 9 bei 26 Starterinnen.

Abschließend gebührt der größte Respekt aber den Ausrichtern von Turbine Halle, die einen Hallenwettkampf unter Pandemieauflagen mit großen Starterfeldern sehr gut organisierten und uns allen diesen Wettkampftag als gelungen darboten.

Sylvia Christoph

SV Eintracht Teutschenthal e.V.

SV Eintracht 90 Teutschenthal

Du hast Interesse Am Fussball im Verein

Du willst Fussball Mit Spass Kennen lernen

Ist dir die Religion egal

Wir suchen Jungs und Mädels

Du willst neue Freunde kennen lernen

Die Interesse haben Am Fußball spielen Im Verein

Jahrgang 2009 Und jünger

Kontakt Jugendleiter Daniel Kutschera 0176/61645658
Verantwortliche Mädchen: Sandy Arndt 017662612873

DU WILLST FREUNDE KENNENLERNEN?

**DU WILLST FUßBALL MIT SPASS LERNEN?
FAIRPLAY IST DIR WICHTIG?**

**ZUSAMMENHALT WIRD BEI DIR AN ERSTER STELLE
GESCHRIEBEN?**

**DU HAST MIT ANDEREN RELIGIONEN
KEIN PROBLEM!**

**DANN BIST DU BEI UNS RICHTIG!!
DENN SV EINTRACHT90TEUSCHENTHAL
SUCHT Jungs und Mädels
im Jahrgang 2009 und jünger**

Kontakt:

Jugendleiter Daniel Kutschera
0176 / 61645658
fussballsveinracht90Teutschenthal@web.de

Mädchenverantwortliche/Übungsleiter
Sandy Arndt
0176 / 62612873

Evangelische Kirche im Kirchspiel Teutschenthal

*März: Hört nicht auf zu beten und zu flehen! Betet jederzeit im Geist. Seid wachsam, harret aus. Bittet für alle Heiligen.
Epheser 6, 18*

Frauenkreis

Steuden 23.03.2022 14.00 Uhr

Christenlehre

T-thal Mittwoch 16.00 Uhr
Steuden Donnerstag 16.30 Uhr

Landeskirchliche Gemeinschaft

Friedrich-Henze-Str. 85 in 06179 Teutschenthal

Wir laden herzlich ein zu unseren Evangelisationsgottesdiensten:

Karl-John-Str. 52

27.03.2022	14.00 Uhr	Mitgliederversammlung
03.04.2022	10.00 Uhr	Evangelisationsgtd.
10.04.2022	14.00 Uhr	Evangelisationsgtd.

Friedrich-Henze-Str. 85

23.03.2022	19.00 Uhr	Bibelgesprächskreis
06.04.2022	19.00 Uhr	Gebetsstunde
Jd. Dienstag	14.00 Uhr	Bastelnachmittag
Jd. Dienstag	18.30 Uhr	Bläserprobe
Jd. Freitag	19.00 Uhr	Jugendabend

Vor und nach den Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, eine kleine Bücherei mit vorwiegend christlicher Literatur kostenlos zu nutzen.



ORTSCHAFT ZSCHERBEN

Volkssolidaritätsortsgruppe Zscherben**Frauentagfeier der Volkssolidaritätsortsgruppe Zscherben 2022**

Nachdem im Jahr 2021 die Frauentagfeier leider Corona zum Opfer fiel, konnte in diesem Jahr zur großen Freude Aller wieder eine Frauentagfeier stattfinden.

Am 10. März fanden sich unsere Mitglieder und Gäste freudestrahlend im Zscherbener Landgasthof ein, um unter den vorgeschriebenen Bedingungen trotzdem

ein paar schöne Stunden zu verbringen. Dort waren die Vorbereitungen bestens getroffen. Die Tische waren feierlich geschmückt und eingedeckt, damit sich alle wohlfühlen.

Unsere Ortsgruppenvorsitzende begrüßte alle Anwesenden recht herzlich und war erfreut über die zahlreiche Teilnahme. Denn unter den gegebenen Umständen konnte in diesem Jahr, wie man es von den anderen Jahren gewohnt war, leider kein Programm stattfinden.

Zu Beginn der Veranstaltung fand die in diesem Jahr durchzuführende Ortsgruppenwahl statt, zu welcher alle 4 Jahre der Vorstand neu zu wählen ist. Unsere Ortsgruppenvorsitzende Iris Vogt und unsere Hauptkassiererin Steffi Paris wurden erneut für die nächsten 4 Jahre einstimmig gewählt. Für das entgegen gebrachte Vertrauen bedankte sich Iris Vogt recht herzlich bei allen Mitgliedern.

Im Anschluss an die Wahl ließen sich alle Anwesenden Kaffee und Kuchen gut schmecken und auch an Gesprächsstoff mangelte es nach der langen Zwangspause durch Corona nicht. Man hatte sich viel zu erzählen und auszutauschen.

Dass der leckere Kuchen erst gar nicht ansetzen kann dafür sorgte Manfred Stadler wieder mit seiner tollen Musik. Das wurde natürlich mit großer Freude angenommen und ausgiebig getanzt.



Foto: Volkssolidaritätsortsgruppe Zscherben

Unsere Mitglieder und Gäste machten in diesem Jahr mit ihrer guten Laune und ausgelassenen Stimmung ihr eigenes Programm. Langeweile kam gar nicht erst auf.

Die Zeit verging wie im Flug und ein schöner Nachmittag geht auch mal zu Ende. Allen hat es sehr gut gefallen und glücklich und zufrieden wurde der Heimweg angetreten.

Trotzdem haben Alle den großen Wunsch, dass endlich wieder bessere Zeiten kommen und die Normalität in unser Leben zurückkehrt. Vor allem, dass in Anbetracht der derzeitigen angespannten Lage endlich wieder Ruhe einkehrt und nicht Alle in Angst leben müssen.

Wir bedanken uns recht herzlich beim gesamten Team vom Zscherbener Landgasthof für die gute Bewirtung und die tolle Unterhaltung.

*Hannelore Gubsch
Kassierer der Ortsgruppe Zscherben*